



Fall: Tariffähigkeit der „Christlichen Gewerkschaft Metall“?

Die CGM ist nach ihrer Satzung eine „unabhängige Gewerkschaft“, die für sich in Anspruch nimmt, eine „konsensorientierte Tarifpolitik“ zu betreiben. Die CGM hat bereits zahlreiche TV geschlossen, darunter in den alten Bundesländern ca. 3000 sog. Anschluss - TV und 550 eigenständige TV im Bereich des Handwerks. Im Elektrohandwerk der neuen Bundesländer hat die CGM die IG Metall als Tarifpartner weitgehend verdrängt. Bekannt ist insb. das Tarifwerk „Phönix“, das die CGM mit dem Arbeitgeberverband „Ostmetall“ abgeschlossen hat.

Einen Streik hat die CGM noch nie organisiert, bejaht ihn aber in ihrer Satzung.

Sie hat nach eigenen Angaben ca. 97000 Mitglieder und 43 Mitarbeiter(innen).

Fraglich ist, ob die CGM über eine hinreichende Durchsetzungskraft verfügt, um als tariffähig anerkannt zu werden.

Die IG Metall bezweifelt dies. Sie beantragt in einem Beschlussverfahren nach §§ 2a I Nr. 4, 97 ArbGG festzustellen, dass die CGM keine Gewerkschaft iSd ArbeitsR ist.

Wie ist die Rechtslage?



Lösungshinweise:

Das BAG hat die Tariffähigkeit der CGM bejaht (NZA 2006, 1112)

Hierbei hat das BAG zur Frage der Durchsetzungsfähigkeit als Voraussetzung der Tariffähigkeit einige grundsätzliche Aussagen getroffen:

Ist die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung streitig, so ist nach BAG eine grundsätzliche Unterscheidung vorzunehmen:

1. Hat die Arbeitnehmervereinigung am Tarifgeschehen noch nicht teilgenommen, lässt sich ihre Durchsetzungskraft nur prognostisch beurteilen. Erforderlich sind hierzu Tatsachen, die den Schluss rechtfertigen, die Arbeitgeberseite werde die Arbeitnehmervereinigung voraussichtlich nicht ignorieren können. Hierfür kommen insb. die Organisationsstärke sowie die Fähigkeit in Betracht, durch AN in Schlüsselpositionen Druck auszuüben.

2. Sofern eine Arbeitnehmervereinigung bereits in nennenswertem Umfang TV (einschließlich sog. Anschluss-TV) abgeschlossen hat, belegt dies regelmäßig ihre Durchsetzungskraft. Die Indizwirkung geschlossener TV entfällt nur ausnahmsweise, wenn es sich um Schein- oder Gefälligkeits-TV oder um TV handelt, die auf einem einseitigen Diktat der Arbeitgeberseite beruhen, wofür es aber besonderer Anhaltspunkte bedarf.



Gegenbeispiele:

Die „Gewerkschaft der Kraftfahrer Deutschlands“ hatte nur 668 Mitglieder (bei insg. 2,5 Mio. Kraftfahrern in D). Das LAG Berlin (AP TVG § 2 Nr. 48) hat im Jahr 1996 die Tariffähigkeit verneint.

Der Interessenverband „Bedienstete der Technischen Überwachung“ mit 1600 Mitgliedern ist ebenfalls nicht tariffähig, da er weder hauptamtliche Mitarbeiter, noch ein eigenes Büro hat (BAG NZA 2001, 160; ausführlich zu diesem Fall *Fuchs/Reichold* TarifvertragsR Rn. 47)